

Handlungshilfe für Bereichsverantwortliche zur Umsetzung der Biostoffverordnung (Schutzmaßnahmen §§ 9 und 11, Unterrichtung § 14 BioStoffV)

Für nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen

1. Nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen sind die Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen und anderen Lebewesen, die Untersuchung von Körpergewebe, -flüssigkeiten und -ausscheidungen von Menschen und anderen Lebewesen sowie die Maßnahmen der Desinfektion und Sterilisation von Gegenständen.
2. Oben genannte Tätigkeiten dürfen nur Personen übertragen werden, die eine abgeschlossene Ausbildung in Berufen des Gesundheitswesens haben oder die von einer fachlich geeigneten Person unterwiesen sind und beaufsichtigt werden.
3. Alle Beschäftigten sind über die Infektionsgefährdungen zu unterrichten (auch die Personen mit Reinigungs-, Wartungs-, oder Instandsetzungsarbeiten).
4. Für spezielle Tätigkeiten (biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppen 3 und 4, jedoch nicht 3 **) und bei Tätigkeiten mit erhöhter Gefahr sind Arbeitsanweisungen zu erlassen.
5. Jugendliche dürfen nur zum Zwecke der Ausbildung mit oben genannten Tätigkeiten beschäftigt werden.
6. Die Maßnahmen zur Reinigung, Desinfektion, Sterilisation, Dekontamination und Ver- und Entsorgung sowie zur Hautpflege sind im Hygieneplan festzulegen. Die Verantwortlichkeiten zu ihrer Erledigung sind zu bezeichnen.
7. Den Beschäftigten ist Schutzkleidung in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen.
8. Spitze, scharfe und zerbrechliche Gegenstände sind in durchstichsicheren Behältnissen zu entsorgen. Schutzkappen dürfen nicht auf die gebrauchten Kanülen gesetzt werden.
9. Flüssigkeiten dürfen nicht mit dem Mund pipettiert werden.
10. Instrumente und Laborgeräte sind vor der Reinigung zu desinfizieren.
11. Abfall ist in ausreichend widerstandsfähigen, dichten und erforderlichenfalls feuchtigkeitsbeständigen Einwegbehältern zu sammeln.
12. Benutzte Wäsche ist in ausreichend widerstandsfähigen und dichten Behältern zu sammeln und so zu transportieren, dass Beschäftigte den Einwirkungen von Krankheitskeimen nicht ausgesetzt sind.
13. Wände und Außenflächen von Einrichtungen sind feucht zu reinigen und zu desinfizieren.
14. Fußböden sind so zu gestalten, dass sie flüssigkeitsdicht, desinfizierbar und leicht zu reinigen sind.
15. Schmuck und Uhren an Unterarm und Händen sowie Ehering sind vor Arbeitsbeginn abzulegen.
16. Alle Wasserarmaturen an Handwaschplätzen sollen ohne Berührung mit den Händen zu benutzen sein.

Impressum:

Herausgeber:

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -

Turmstraße 21, 10559 Berlin, Tel. (030) 902 545 - 400

www.lagetsi.berlin.de

E-Mail: medizinischerarbeitsschutz@lagetsi.berlin.de

© LAGetSi Referat III C

Sicherheit und Gesundheit für Berlin – bei der Arbeit und danach



Stand 10/2016

17. Die Handwaschplätze sind mit

- fließendem kalten und warmen Wasser
- Desinfektionsmittel
- Seifenspendern
- Handtüchern zum einmaligen Gebrauch und
- Hautpflegemittel

auszustatten.

18. Eine Einwirkung von Arzneimitteln, Hilfsstoffen der Medizin und Desinfektionsmitteln auf die Beschäftigten ist zu verhindern.

19. Alle Personen mit oben genannten Tätigkeiten sind in die arbeitsmedizinische Vorsorge einzubeziehen.

20. Die Mitarbeiter sind über die Maßnahmen zur Immunisierung zu unterrichten.

21. Erkrankungen von Beschäftigten, bei denen ein Zusammenhang mit der oben genannten Tätigkeit vermutet wird, sind dem Betriebsarzt mitzuteilen.

22. Der Arbeitseinsatz von schwangeren und stillenden Beschäftigten ist mit dem Betriebsarzt abzustimmen.

23. Die Umsetzung der Maßnahmen gemäß Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen, insbesondere die Empfehlungen für das Verhalten bei Stichverletzungen, ist zu gewährleisten. Der erstbehandelnde Arzt ist auf die Tätigkeit der Verletzten mit biologischen Arbeitsstoffen hinzuweisen. Beim Transport von Verletzten ist die oben genannte Tätigkeit zu beachten. Unfälle, die mit der Gefahr der Kontamination und Inkorporation von biologischen Arbeitsstoffen verbunden sind, sind unabhängig von anderen Anzeigepflichten dem Betriebsarzt und dem Hygienebeauftragten zu melden.

24. Bei Zwischenfällen sind gemäß Ablaufplan „Betriebsstörungen“ umgehend alle Maßnahmen einzuleiten, um eine Kontamination und Inkorporation von biologischen Arbeitsstoffen zu vermeiden. Mit der Beseitigung der Störung dürfen nur Personen beauftragt werden, die imstande sind, die Gefahren zu erkennen und abzuwenden. Jede Betriebsstörung, die mit der Gefahr der Kontamination und Inkorporation von biologischen Arbeitsstoffen verbunden ist, ist unabhängig von anderen Anzeigepflichten dem Betriebsarzt und dem Hygienebeauftragten zu melden.

Rechtsvorschriften

- [1] Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (**ArbSchG**)
- [2] Verordnung zur Umsetzung von EG-Richtlinien über den Schutz der Beschäftigten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (**BioStoffV**)
- [3] Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (**ArbmedVV**)
- [4] **TRBA 500** Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen
- [5] **TRBA 100** Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien
- [6] **TRBA 250** Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege
- [7] Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - **GefStoffV**)
- [8] **TRGS 525** Umgang mit Gefahrstoffen in Einrichtungen zur humanmedizinischen Versorgung
- [9] **TRGS 401** Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen
- [10] **TRGS 555** Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten
- [11] Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (**PSA-BV**)
- [12] Sozialgesetzbuch VII (**SGB VII**)
- [13] **BGV A 1** Grundsätze der Prävention
- [14] **DGUV** Vorschrift 2 „Unfallverhütungsvorschrift Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
- [15] **BG-Grundsatz 42** - Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung
- [16] **BGI 504-42** - Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung